

Satzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Neufassung vom 30.03.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz, Ausgabe 4 vom 25. April 2009, 3. Jahrgang und im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis 3. Jahrgang vom 3. April 2009, Nr.10) letzte Änderung vom 30.08.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben, Jahrgang 21 vom 8. September 2011, Nr. 9), in der Fassung der 2. Änderung vom 25.02.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben, Jahrgang 24 vom 26. März 2014, Nr. 3)

Für die Richtigkeit der Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.

Aufgrund der §§ 6, 8, 44, Abs.3, Nr.1 und 91, Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), der §§ 150-157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) i.d.F. vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.04.2006 (GVBl. LSA, S. 248), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128, 135) sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.406), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), in Verbindung mit den §§ 6, Abs. 1 und 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA, S. 769) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ in Ihrer Sitzung am 30.03.2009 folgende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Der Abwasserzweckverband „Eisleben — Süßer See“ (nachfolgend AZV genannt) wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter), die durch das Land Sachsen-Anhalt festgesetzt wird. Hierfür erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

§ 2

Abgabepflichtige

Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem AZV Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Abwasserzweckverband entsteht, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht mit der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides (Abwasserabgabenbescheid) des Landesverwaltungsamtes (Obere Wasserbehörde) gegenüber dem AZV. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation oder wenn die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Abwasserzweckverband anzeigt. Nachweispflichtig bezüglich des Tatbestandes der Einleitung bzw. hinsichtlich des Tatbestands des Wegfalls der Einleitung ist der Abgabepflichtige. Der Abgabepflichtige hat auch die entsprechenden Kosten für die Nachweisführung zu tragen.

§ 4

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres (Veranlagung des Abgabepflichtigen) auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz behördlich gemeldeter Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,89 EURO/Jahr.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit/Entstehung der Abgabenschuld

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Bescheid für andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht am 30. April für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides des Landesverwaltungsamtes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, für das die Abgabe zu entrichten ist. Fällig wird die Abgabenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Abwälzungsbescheides.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

- (1) Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- (2) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (u. a. Verwendung der Familienverbandslisten) durch den AZV zulässig.
- (3) Der AZV darf für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bekannt gewordene personen- und grundstücksbezogene Daten für die in Abs. 2 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) bzw. von anderen Versorgungsträgern übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2002 (GVBl. S. 54), in der jeweils geltenden Fassung) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, deren Anschriften sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV darf für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (z. B. Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Der AZV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100,00 € geahndet werden.

§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen- Anhalt/Billigkeitsvorschriften

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung oder das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz besondere Vorschriften enthalten. Ansprüche aus dem Abgabenschuldenverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 9a Schlussbestimmungen

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll.“ Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer etwaigen Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen, gilt generell für alle Satzungsbestandteile.

§10
Berechtigungsgrundlagen für die Abgabenerhebung

Der Verband bedient sich zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für die Abgabenerhebung teilweise Dritter.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Lesefassung